



Statuten
der
BewegungPlus Thun

Statuten der BewegungPlus Thun

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹ Unter dem Namen «BewegungPlus Thun» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Thun.

² Der Verein ist Mitglied der «BewegungPlus Schweiz» mit Sitz in Thun und anerkennt verpflichtend dessen Statuten, Richtlinien und Beschlüsse.

Art. 2

¹ Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige oder karitative Zwecke:

- a) Verbreitung des Evangeliums von Jesus Christus durch Verkündigung und gemeinnütziges Engagement im In- und Ausland.
- b) Aufbau und Förderung christlicher Gemeinden nach dem Vorbild der Bibel als Trägerschaft für die gemeinnützigen Aktivitäten.
- c) Gemeinnütziges Engagement gegenüber einem offenen Bestimmungskreis im In- und Ausland:
 - Einzel-, Familien- und Paarberatung;
 - Kinder- und Jugendarbeit;
 - Hilfe für ältere, einsame oder bedürftige Menschen;
 - Rehabilitation und Betreuung von notleidenden Menschen;
 - Spital- und Gefängnisseelsorge;
 - Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

² Der Verein kann zur Verfolgung seines Zweckes Grundstücke erwerben, veräussern, bebauen, belasten, mieten und vermieten sowie Hypotheken aufnehmen.

Mitgliedschaft

Art. 3

¹ Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen ab 16 Jahren. Mitglied des Vereins kann werden, wer das gemeinsame Glaubensbekenntnis und die Mitgliedschaftsbestimmungen des Vereins anerkennt.

² Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet frei über die Aufnahme. Er kann die Mitgliedschaft an bestimmte Voraussetzungen knüpfen sowie den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

³ Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollenden, werden zu Ehrenmitgliedern und damit vom Mitgliedschaftsbeitrag befreit.

Art. 4

¹ Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

² Ein Vereinsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet ausschliesslich und abschliessend der Vorstand. Er hört

das Vereinsmitglied vorher an. Vorbehalten bleibt das Kündigungsverfahren für Pastoren und Mitarbeiter (Art. 20-22).

³ Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Mittel und Haftung

Art. 5

¹ Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Kollekten, Schenkungen, erbrechtlichen Zuwendungen sowie Erträgen aus Vermögen und Vereinsaktionen, Darlehen sowie übrigen Zuwendungen aller Art.

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Wurde nichts anderes festgelegt ist der jährliche Mitgliederbeitrag wie folgt: Fr. 50.00 pro Person;

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Revisionsstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle;
2. Wahl des Präsidenten (vgl. aber Art. 13 hiernach);
3. Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht;
4. Entlastung der Vorstandsmitglieder;
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
7. Änderung der Statuten unter Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes BewegungPlus Schweiz;
8. Beschlussfassung betreffend Austritt aus dem Verein BewegungPlus Schweiz, Auflösung oder Fusion;
9. Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken;
10. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorlegt.
11. Bestätigung des vom Vorstand BewegungPlus Schweiz und lokalen Vorstand gewählten Gemeindeleiters, der ordinierten Pastoren oder Pastorenkandidaten.

Art. 9

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

² Der Vorstand, die Kontrollstelle oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden zu enthalten. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge traktandieren zu lassen; diese müssen jedoch mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden.

⁴ Wenn und solange alle Mitglieder an der Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten sind (Universalversammlung).

⁵ Der Vorstand kann ausnahmsweise die Beschlussfassung über Geschäfte in der Mitgliederversammlung (Wahlen und Abstimmungen), für die kein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, durch eine schriftliche Mehrheitsentscheidung (Urabstimmung, Korrespondenzbeschluss oder Zirkularbeschluss) ersetzen. Der Beschluss ist zu protokollieren und allen Mitgliedern mitzuteilen.

Art. 10

¹ Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied oder bei deren Verhinderung ein von der Versammlung bestimmtes Vereinsmitglied. Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer sowie die erforderlichen Stimmzähler.

² Über die Beschlüsse und Wahlen sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 11

Stimmberechtigt sind nur an der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 12

¹ Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einem Stichentscheid.

² Für die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins und den Austritt aus dem Verein BewegungPlus Schweiz bedarf es der Zustimmung von mindestens einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der vertretenen Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

B. Der Vorstand

Art. 13

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Der leitende Pastor («Gemeindeleiter») ist von Amtes wegen Mitglied und kann auch als Präsident gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14

¹ Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Er kann sämtliche Gegenstände der Mitgliederversammlung zum Beschluss unterbreiten.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen;
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
3. Erlass eines Gemeindeleitungsreglements, anderer Reglementen und/oder Pflichtenhefte;
4. Vertretung des Vereins sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung im Rahmen der statutarischen Vorgaben;
5. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
6. Ernennung, Abberufung, Aufsicht und Weisungsrecht betreffend der mit der Geschäftsführung/Vertretung betrauten Personen;
7. Wahl und Abberufung von Pastoren, Pastorenkandidaten und lokalen Mitarbeitern im Rahmen von Art. 20-22;
8. Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen mit Ausstandspflicht der Betroffenen;
9. Erstellen des Budgets;
10. Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
11. Beschlussfassung über sämtliche Grundstücksgeschäfte, vorbehalten Erwerb/Veräusserung von Grundstücken (Art. 8 Ziffer 9)
12. Festlegung des Vereinsjahres und der Vereinsadresse (Domizil)
13. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der BewegungPlus Schweiz.

³ Der Vorstand kann die Geschäftsführung und/oder Vertretung des Vereins an Vorstandsmitglieder oder Dritte delegieren; die Zusammenarbeit wird in diesem Fall im Rahmen eines Gemeindeleitungsreglements definiert.

Art. 15

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Art 16

¹ Der Präsident oder Vizepräsident oder bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzung.

² Über die Beschlüsse des Vorstandes sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 17

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

³ Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden (sog. Zirkularbeschlüsse; Brief, E-Mail), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 18

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Es kann nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden. Für den Zahlungsverkehr bei Post/Bank kann der Vorstand Personen mit Einzelunterschrift bestimmen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 19

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einer juristischen Person. Die Kontrollstelle wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Pastoren und weiteres Personal

Art. 20 («Nationale Angestellte»)

¹ Ordinierte Pastoren und Pastorenkandidaten, mit denen die BewegungPlus Schweiz den Arbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR) abschliesst, werden vom Vorstand BewegungPlus Schweiz und vom lokalen Vorstand gewählt bzw. angestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

² Über ihre Versetzung entscheidet der Vorstand BewegungPlus Schweiz und der lokale Vorstand.

Art. 21 («Lokale Angestellte»)

¹ Ordinierte Pastoren, mit denen der Verein den Arbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR) im Rahmen der Richtlinien der BewegungPlus Schweiz abschliesst, werden vom Vorstand gewählt bzw. angestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

² Lokale Mitarbeiter, mit denen der Verein den Arbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR) abschliesst, werden vom Vorstand angestellt.

Art. 22 (Kündigung)

¹ Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch Kündigung.

² Zuständig für die Kündigung sind bei national angestellten Pastoren und Pastorenkandidaten der Vorstand der BewegungPlus Schweiz und der lokale Vorstand.

³ Zuständig für die Kündigung bei lokal angestellten Pastoren und Mitarbeitern ist der Vorstand.

Schlussbestimmungen

Art. 23

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 12 Abs. 2 beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand oder von eigens gewählten Liquidatoren durchgeführt.

² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 24

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr, sofern der Vorstand keine andere Terminierung festlegt. Ein entsprechender Beschluss ist den Mitgliedern mitzuteilen.

Art. 25

Die vorliegenden Statuten sowie zukünftige Änderungen bedürfen zur ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Vorstand der BewegungPlus Schweiz.

Genehmigt durch die Vereinsversammlung am 30. Mai 2018

Genehmigt durch den Vorstand der BewegungPlus Schweiz am 1. Juni 2018

Thun, den 30. Mai 2018

Der Präsident:

Handwritten signature of Philemon Zwygart in black ink, consisting of a large 'P.' followed by a stylized 'Z' and a horizontal stroke.

Philemon Zwygart

Der Sekretär:

Handwritten signature of Christian Egli in black ink, consisting of a stylized 'C.' followed by 'Eg' and a dot.

Christian Egli